

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



Magdeburg, 12. März 2013
00-00-06 ba-bo

Niederschrift

über die 39. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses am 28. 11. 2012,
um 10:00 Uhr, im Rechtsamt der Landeshauptstadt Magdeburg,
Julius-Bremer-Str. 8 - 10, 39104 Magdeburg

Beginn: 10:00 Uhr
Ende: 14:10 Uhr

Anwesenheit:

s. beigefügte Anwesenheitsliste

Tagesordnung:

lt. Einladung vom 23. 10. 2012

Zu TOP 1: Begrüßung

Der Ausschussvorsitzende, Herr Marske, begrüßt alle Anwesenden. Besonders begrüßt er den neuen Oberbürgermeister der Stadt Halle (Saale), Herrn Dr. Wiegand, Herrn Beigeordneten Platz aus der Landeshauptstadt Magdeburg sowie Herrn Ersten Beigeordneten Liebenehm vom SGSA.

Zu TOP 2: Feststellung der Tagesordnung

Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt. Der Vorsitzende stellt daraufhin fest, dass in der heutigen Sitzung entsprechend der Tagesordnung aus der Einladung vom 23. 10. 2012 verfahren wird.

Zu TOP 3: Genehmigung der Niederschrift über die 38. Sitzung am 28. 3. 2012

Gegen die Niederschrift werden keine Einwendungen erhoben. Der Vorsitzende stellt die Niederschrift daraufhin als genehmigt fest.

Zu TOP 4: Neues einheitliches Kommunalverfassungsrecht in Sachsen-Anhalt; Informationen zum Sachstand

Herr Liebenehm berichtet über den bisherigen Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens und die vom Innenministerium durchgeführten Workshops und Regionalkonferenzen. Das Handout der Regionalkonferenz am 23. 11. 2012 in Magdeburg enthalte viele wichtige Informationen und wurde allen Anwesenden vor der heutigen Sitzung zur Verfügung gestellt.

Er informiert dann darüber, dass die Städte und Gemeinden vom Ministerium für Inneres und Sport (MI) um Anregungen und Anmerkungen für ein Kommunalverfassungsgesetz gebeten wurden. Daraus resultierten 200 Änderungsvorschläge. Nach den Vorstellungen des Ministeriums soll ein erster Entwurf des Gesetzes Anfang 2013 erarbeitet und dann im Februar 2013 in einer landesweiten Informationsveranstaltung vorgestellt werden. Nach Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände soll die erste Lesung des Gesetzentwurfes im Landtag noch vor der Sommerpause 2013 stattfinden. Die 2. Lesung und Beschlussfassung sollen bis Ende 2013 erfolgen, damit das neue Kommunalverfassungsgesetz zum 1. 7. 2014 in Kraft treten könne.

Herr Liebenehm stellt dann die Ergebnisse der Workshops und die wesentlichen Inhalte des geplanten Kommunalverfassungsgesetzes vor. Er schlägt vor, den Gesetzentwurf zeitnah nach Veröffentlichung im Rechts- und Verfassungsausschuss zu diskutieren.

Zu TOP 5: Sozialversicherungspflicht ehrenamtlicher Bürgermeister

Frau Wöbken informiert über die Problemstellung. Nach Auffassung der Rentenversicherungsträger sei die Tätigkeit ehrenamtlicher Bürgermeister sozialversicherungspflichtig. Nach den Prüfungen seien deshalb Sozialversicherungsbeiträge gegen die Gemeinde Südharz festgesetzt worden. Seit 2011 seien darüber 7 Verfahren beim VG Halle rechtshängig, von denen 6 derzeit ruhen. Der SGSA begleite verwaltungsgerichtliche Verfahren zu dieser Thematik bereits seit April 2010.

Herr Liebenehm erläutert ein Urteil des Bundessozialgerichts aus dem Jahr 2006. Danach üben ehrenamtliche Bürgermeister Verwaltungstätigkeiten aus und seien abhängig beschäftigt. Daraus schlussfolgert das BSG die Sozialversicherungspflicht ehrenamtlicher Bürgermeister. Die Deutsche Rentenversicherung setze deshalb nachträglich Beiträge fest. Der SGSA meine, dass ehrenamtliche Bürgermeister keine Verwaltungstätigkeit ausüben. Die Verwaltung bereite alles vor. Lediglich das Siegeln der Beschlüsse führe der ehrenamtliche Bürgermeister selbst aus. Der SGSA empfehle eine gerichtliche Überprüfung der von der Deutschen Rentenversicherung ausgestellten Bescheide.

Um Verzugszinsen zu vermeiden, sollte allerdings erst einmal gezahlt und dann das Ruhen des Verfahrens beantragt werden. Das Land Sachsen-Anhalt habe sich auf Bundesebene für eine Gesetzesänderung eingesetzt. Bisher werde das Thema auf Bundesebene jedoch nicht behandelt. Dies könne auch daran liegen, dass Sachsen-Anhalt keinen eigenen Entwurf erstellt bzw. Änderungsanträge gestellt habe. Der SGSA habe vorgeschlagen, § 88 GO LSA so zu ändern, dass ehrenamtliche Bürgermeister keine Verwaltungstätigkeiten mehr ausüben können.

Herr Liebenehm informiert dann noch über eine Entscheidung des Landessozialgerichtes Sachsen-Anhalt, die zu Lasten der Gemeinde ausgegangen sei. Diese Entscheidung sei aber nicht verallgemeinerungsfähig, weshalb der SGSA eine Klärung bis zum Bundessozialgericht empfehle.

Zu TOP 6: Unzulässige Verwendung von Hoheitszeichen der Städte und Gemeinden

Herr Otto führt unter Bezugnahme auf die Schreiben der Stadt Weißenfels vom 8. 8. und 10. 8. 2012 in die Problemstellung ein. Ein Onlineshop verkaufe im Internet ohne Genehmigung der Stadt Weißenfels mit dem Stadtwappen bedruckte Flaggen. Die Stadt habe dies untersagt. Er bittet die Teilnehmer um Darlegung ihrer Rechtsauffassung zu diesem Thema.

Herr Marske ist der Auffassung, dass das Stadtwappen wie auch das Namensrecht zugunsten der Stadt geschützt seien. Die Landeshauptstadt Magdeburg gestatte eine Wappenverwendung für Dritte nur mit der Unterschrift „Landeshauptstadt Magdeburg“, damit dieses Wappen vom amtlichen Wappen deutlich unterschieden werden könne.

Herr Otto, Stadt Haldensleben, führt aus, dass sich die Stadt Haldensleben die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte zur Genehmigung vorbehalte. Die Verwendung des Stadtwappens auch durch Dritte fördere jedoch die Identifikation der Einwohner mit ihrer Gemeinde und könne auch die Außendarstellung der Gemeinde verbessern.

Herr Scheller sieht Probleme bei der Werbung mit dem Stadtwappen im Internet unter Facebook. Die Stadt Quedlinburg reagiere nur, wenn es deutliche Hinweise Dritter auf eine unzulässige Verwendung des Stadtwappens gebe. Dies sei auch dem Umstand geschuldet, dass Personalkapazitäten zur Prüfung nicht bzw. kaum zur Verfügung stünden.

Die Hansestadt Stendal gestatte auf Antrag die Wappenverwendung durch Dritte, führt Herr Kleefeldt aus. Auch er sieht jedoch Probleme bei der Wappenverwendung im Internet.

Frau Wilke führt aus, dass Naumburg eine Wappenrichtlinie habe, nach der verfahren werde.

Die Stadt Blankenburg sehe die Wappennutzung liberal, stellt Herr Eysel dar. Die Stadt schreite nur dann ein, wenn die Verwendung des Wappens zu Verwechslungen führen kann oder eine Verunglimpfung stattfindet.

Herr Otto, Stadt Haldensleben, empfiehlt den Abschluss eines Konzessionsvertrages, wenn der Dritte in Gewinnerzielungsabsicht handle. Wenn die Städte und Gemeinden in allen Fällen auf einer Genehmigung bestünden, werde kein Vertrauenstatbestand begründet und auch einer Verwirkung von Rechten vorgebeugt.

Herr Marske fasst zusammen, dass die Verwendung des Stadtwappens einem präventiven Verbot mit Erlaubnisvorbehalt unterliege. Er bittet den SGSA um Klärung, ob und in welcher Höhe Städte und Gemeinden „Lizenzgebühren“ von Dritten für die Wappenverwendung verlangen können.

Frau Wöbken bittet die Teilnehmer um ihre Meinung zu einem weiteren Problem. Ein Ortsbürgermeister trage ständig eine Amtskette bei den verschiedensten Anlässen. Es stelle sich die Frage, ob dies zulässig sei.

Nach Auffassung von Frau Wilke sei der Ortsteil juristisch nicht mehr eigenständig und verfüge der Ortsbürgermeister über keine amtlichen Befugnisse mehr. Ihm stehe daher auch kein Recht zum Tragen der Amtskette zu.

Nach Meinung von Herrn Otto, Stadt Haldensleben, sei die Gemeinde Südharz nunmehr Eigentümerin der Amtskette und habe deshalb auch die Verfügungsbefugnis darüber.

Nach einer kurzen Diskussion einigen sich die Anwesenden darauf, dass dieses Problem einer Regelung durch das Innenministerium bedürfe. Der SGSA solle einen entsprechenden Vorschlag an das MI richten.

Zu TOP 7: Gewässerunterhaltung

Frau Wöbken führt aus, dass die Umlegung der Unterhaltungsverbandsbeiträge auf die Bevorteilten enormen Verwaltungsaufwand bei den Städten und Gemeinden verursache. Obwohl die festgesetzten Beiträge im Regelfall sehr niedrig seien, würden die Bescheide häufig mit Widersprüchen und Klagen angegriffen. Wenn die Gemeinde in diesen Verfahren unterliege, bleibe sie auf den Kosten sitzen. Besonders ärgerlich sei dies in den Fällen, in denen die Gemeinde verliere, weil der Bescheid des Unterhaltungsverbandes an die Gemeinde rechtswidrig gewesen sei. Der SGSA solle sich deshalb für eine Abschaffung dieses zweistufigen Verfahrens einsetzen und verlangen, dass die Gemeinden die Unterhaltungsverbandsbeiträge zukünftig nicht mehr umlegen müssen. Die Schwierigkeiten würden zunehmen, wenn die Unterhaltungsverbände zukünftig auch für die Gewässer 1. Ordnung zuständig werden. Sie hält einen Verwaltungskostenanteil für die Städte und Gemeinden i. H. v. 15 % für nicht ausreichend. Der gemeinsame Erlass von MLU und MI zur Mitgliedschaft von Verbandsgemeinden in Unterhaltungsverbänden helfe den Städten und Gemeinden auch nicht. Das Kostenrisiko der Gewässerunterhaltung werde vom Land einfach von den Unterhaltungsverbänden auf die Städte und Gemeinden verschoben.

Herr Baier erläutert den aktuellen Stand des Gesetzgebungsverfahrens. Der SGSA habe sich vehement dafür ausgesprochen, dass die Unterhaltungsverbände die Beiträge selbst auf die Bevorteilten umlegen. Um Verwaltungsaufwand zu sparen, könnten sie dazu eine Geschäfts-

stelle eines Unterhaltungsverbandes so ausstatten, dass diese für das gesamte Land die Beiträge abwälzt sowie die Widerspruchs- und Klageverfahren führt.

Herr Baier informiert dann über die Sitzung des Arbeitskreises Zweckverbände im SGSA am 7. 6. 2012 in Blankenburg. Von 36 anwesenden Verbandsgeschäftsführern hätten 35 erklärt, die Aufgabe Gewässerunterhaltung inklusive Umlegung der Kosten auf die Bevorteilten ohne größeren Aufwand zeitnah durchführen zu können. Die Zweckverbände verfügten über alle erforderlichen Daten, wie ALK, ALB, GIS sowie Luftbilder. Ihnen seien auch alle Vorfluter im Verbandsgebiet bekannt. Der SGSA habe daher alternativ verlangt, die Aufgabe Gewässerunterhaltung auf die Städte und Gemeinden zurückzuübertragen. Die Städte und Gemeinden könnten die Aufgabe Gewässerunterhaltung dann auf ihre Zweckverbände übertragen. Der vom Wasserverbandstag dagegen erhobene Einwand der Zersplitterung der Aufgabe Gewässerunterhaltung greife nicht, da es 28 Unterhaltungsverbände und nur noch ca. 40 hauptamtlich verwaltete Zweckverbände im Land gebe. Die Zweckverbände hätten auch erklärt, dass sie die Gewässerunterhaltung im Rahmen verbandsübergreifender Kooperationsverträge regeln würden.

Der Wasserverbandstag habe daraufhin eine engere Zusammenarbeit zwischen Unterhaltungs- und Zweckverbänden vorgeschlagen. Danach könnten die Zweckverbände für die Unterhaltungsverbände Verwaltungsaufgaben im technischen und kaufmännischen Bereich übernehmen. Die Ausschussmitglieder bitten den SGSA, sich weiterhin für Vereinfachungen im Bereich Gewässerunterhaltung zugunsten der Städte und Gemeinden einzusetzen.

Zu TOP 8: Zuständigkeit für die Reinigung von Sinkkästen

Aufgrund der krankheitsbedingten Abwesenheit von Herrn Bürgermeister Otto wird dieses Thema in der nächsten Sitzung behandelt.

Zu TOP 9: Mitwirkungsverbot eines Gemeinderates nach § 31 GO LSA, der für einen nach § 29 Abs. 2 BNatSchG anerkannten Verein im Planfeststellungsverfahren auftritt

Unter Bezugnahme auf die mit dem Vorbericht versandten Anlagen erläutert Herr Marske den Sachverhalt. Das Rechtsamt habe zu prüfen, ob der Geschäftsführer des BUND Sachsen-Anhalt, der auch Stadtrat in Magdeburg ist, bei bestimmten Entscheidungen die auch den BUND betreffen, einem Mitwirkungsverbot im Stadtrat unterliege.

Nach Auffassung der Sitzungsteilnehmer unterliegt dieser Stadtrat bei „normalen“ Bau-, Genehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren keinem Mitwirkungsverbot. Herr Dr. Wiegand fasst dann die Diskussion zusammen. Danach unterliegt der betroffene Stadtrat keinem allgemeinen Mitwirkungsverbot bei bestimmten Entscheidungen, die auch den BUND betreffen können. Er unterliege jedoch dann einem Mitwirkungsverbot, wenn der BUND gegen die Stadt klage und der Stadtrat Entscheidungen zur Prozessführung bzw. Strategie treffen soll.

Da Frau Wilke aufgrund eines anderen Termins die Sitzung gleich verlassen muss, einigen sich die Teilnehmer darauf, TOP 11 vor TOP 10 zu behandeln.

Zu TOP 11: Wahlkreisbereinigung nach der Kommunalgebietsreform; Häufung der Wahlen im Jahr 2014

Frau Wilke schildert den enormen Aufwand der Stadt Naumburg bei der Vorbereitung der Wahlen im Jahr 2014. Bad Kösen gehöre zu einem anderen Landtags- und Bundestagswahlkreis als Naumburg. Zusätzlich zu diesen Wahlen seien auch die Oberbürgermeister- und die Europawahl vorzubereiten. Sie bittet den SGSA, sich hier für eine Entzerrung der Termine einzusetzen.

Herr Liebenehm erläutert die Auffassung des Landes, wonach das Bündeln von Wahlen Synergien bringe, die in der Einsparung von Geld und einer Erhöhung der Wahlbeteiligung lägen. Er wolle sich jedoch anschauen, wo Gebietsbereinigungen notwendig seien und dann darüber mit dem MI sprechen. Über das Ergebnis werde er den Ausschuss informieren.

Zu TOP 10: Eigene Antragsrechte beratender oder beschließender Ausschüsse nach der Gemeindeordnung

Herr Marske stellt dar, dass es in der Praxis ein enormes Bedürfnis gebe, dass Ausschüsse Änderungsanträge stellen dürfen. Er fragt dann nach der praktischen Handhabung in anderen Städten.

In Naumburg mache sich die Verwaltung die Vorschläge des Ausschusses im Stadtrat zu Eigen. Der Oberbürgermeister mache so von seinem Antragsrecht Gebrauch, führt Frau Wilke aus.

Nach Auffassung von Herrn Otto, Stadt Haldensleben, kann die Hauptsatzung Antragsrechte der Ausschüsse vorsehen. Die Gemeindeordnung spreche nicht dagegen, sie gebe nur Mindeststandards vor.

Nach § 42 GO LSA habe jedes Mitglied des Gemeinderates Antragsrechte, stellt Herr Liebenehm heraus.

Herr Marske plädiert dafür, dass das Innenministerium entscheiden solle, ob Antragsrechte der Ausschüsse in die Novelle des Kommunalgesetzbuches aufgenommen werden.

Nach Auffassung einiger anderer Teilnehmer gebe es hier in der Praxis keine Probleme. Es sei ständige Übung, dass Voten der Ausschüsse dem Stadtrat vor der Beschlussfassung mitgeteilt würden.

Zu TOP 13: Verschiedenes

Herr Marske verweist auf den Vorbericht. Aufgrund der fortgeschrittenen Zeit einigen sich die Teilnehmer darauf, dass Frau Bunge keine weiteren Ausführungen zum Vergabegesetz für das Land Sachsen-Anhalt machen soll.

Zu TOP 13.4 erläutert Herr Eysel, dass die Kanzlei Remmers, Robra und Meyer die Vertretung in dem Normenkontrollverfahren abgelehnt hat. Die Stadt Blankenburg habe Herrn Prof. Otto von der Technischen Universität Berlin mandatiert. Dieser mache einen sehr kompetenten Eindruck.

Zu **TOP 13.5** führt Herr Baier aus, dass das OVG noch keine Entscheidung getroffen hat. Entgegen anderslautender Meldungen wird das Landesverwaltungsamt die Berufung auch nicht zurücknehmen. Nach Auffassung der Landesverwaltung soll die Angelegenheit durchentschieden werden. Das Land wolle mit dem SGSA auch nicht mehr über einen weitergehenden Erlass von Zinsforderungen reden.

Zu **TOP 13.6** erläutert Frau Wilke kurz die Sach- und Rechtslage. Das VG Halle und das OVG LSA haben die Anträge der Stadt Naumburg abgelehnt. Verfassungsrecht hätten die Gerichte in den Eilverfahren nicht geprüft. Mit den ergangenen Beschlüssen sei sie in rechtlicher Hinsicht nicht einverstanden. Die Stadt Naumburg wird auf jeden Fall die Hauptsachverfahren durchführen.

Hinsichtlich des **TOP 13.7** erläutert Herr Baier kurz die Sach- und Rechtslage. Am 18. 10. 2012 sei ein Gespräch mehrerer Gemeinden mit dem Landesverwaltungsamt ergebnislos verlaufen. Morgen sei dieses Thema Beratungsgegenstand im Innenausschuss des Landtages.

Ausführungen zu **TOP 13.8** sollen in der nächsten Sitzung gegeben werden.

Zu TOP 12: Vorstellung der digitalen Aktenführung im Rechtsamt der Landeshauptstadt Magdeburg

Frau Fröhlich stellt das von der Landeshauptstadt Magdeburg verwendete Softwareprogramm (Optimal Systems) vor und erläutert dessen Funktionen an praktischen Beispielen.

Zu TOP 14: Zeit und Ort der nächsten Sitzung

Die nächste Sitzung soll am 6. März 2013, 10:00 Uhr, im Rechtsamt der Landeshauptstadt Magdeburg, stattfinden.

Herr Marske schließt die Sitzung um 14:10 Uhr.



Baier
Protokollführer



Marske
Ausschussvorsitzender

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



Anwesenheitsliste

der 39. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses des SGSA
am 28. November 2012, 10:00 Uhr, im Rechtsamt der Landeshauptstadt Magdeburg,
Julius-Bremer-Str. 10, 39104 Magdeburg

LIEBOWITZ, HEIKO

SGSA

Dummler

Name	Institution	Unterschrift
Brauns, Mario	Könnern	
Dammhayn, Stefan	Bad Schmiedeberg	
Friedrich, Volker	Wernigerode	
Kleefeldt, Axel	Stendal	Axe
Marske, Klaus	Magdeburg	Marske
Nemson, Thomas	Merseburg	Nemson
Ost, Christine	Bernburg (Saale)	
Otto, Peter	Weißenfels	
Scheller, Wolfgang	Quedlinburg	
Wiegand, Dr. Bernd	Halle (Saale)	
Wilke, Kirsten	Naumburg (Saale)	Wilke
Wöbken, Anja	Südharz	Wöbken
Baier, Uwe	SGSA	Baier
als Gast:		
Platz, Holger	Magdeburg	Platz
Fischer, Philipp	Blankenburg (Harp)	Fischer
Pöhl, J. G.	Idolkrick (H)	Pöhl
RICHTHUBER, BERNHARD	Stadt Archersleben	RICHTHUBER
Peltz, Lita	Landkreis Elbe-See	Peltz
Bielor, Gerhard	Stadt Bitterfeld	Bielor
Schroter, Kary	Kabelsketal	Schroter
Reichmich-Witzke	Oranienbaum-Wölitz	Reichmich-Witzke
Otto, Henning. K.	Halbendorf	Otto
Wiegand, Bernd	Halle	Wiegand